



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 23. Juni 2026	Nr. 39
------	------------------------------	--------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes*

Vom 22. Juni 2026

Artikel 1

Das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Hessischer Landesdenkmalrat“

b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zuständigkeiten der Denkmalbehörden; Militärgelände“

c) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Beteiligung der Denkmalfachbehörde am Genehmigungsverfahren“

d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Funde“

e) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Nachforschungen“

* Ändert FFN 76-17

- f) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Rechtsverordnungen; besonderer Schutz bei Katastrophen“

- g) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Evaluierung“

- h) Nach der Angabe zu § 32 werden die folgenden Angaben angefügt:

„§ 33

Einschränkung von Grundrechten

§ 34

Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Kulturdenkmäler in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung, den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einschließlich ihrer historischen Elemente, den Katastrophenschutz sowie den Klima- und Ressourcenschutz einbezogen werden. Die denkmalgerechte Nutzung trägt zum langfristigen Erhalt der Denkmäler bei und soll unterstützt werden.“

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) UNESCO-Welterbestätten sind Denkmäler, Ensembles oder Stätten, die nach den Art. 1, 2 und 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragen sind.“

- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

4. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Welterbestätten“ durch „UNESCO-Welterbestätten“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Wort „die“ durch „das“ und die Wörter „Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ durch „Ministerium“ ersetzt.

b) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 3 Satz 1 und es werden folgende Sätze angefügt:

„Den Unteren Denkmalschutzbehörden können im Rahmen der Fachaufsicht von der Obersten Denkmalschutzbehörde allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilt werden. Weisungen im Einzelfall können nur erteilt werden, wenn die Untere Denkmalschutzbehörde ihre Aufgaben nicht im Einklang mit dem öffentlichen Recht wahrnimmt oder die erteilten allgemeinen Weisungen nicht befolgt.“

6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Denkmalfachbehörde erfüllt ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 insbesondere, indem sie:

1. Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung sowie Denkmalschutzbehörden und Ehrenamtliche berät und unterstützt sowie Strategien zur Einbindung von Ehrenamtlichen in die Denkmalpflege entwickelt,
2. Denkmalfördermittel des Landes bewirtschaftet,
3. als Trägerin öffentlicher Belange das Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnimmt,
4. Kulturdenkmäler weisungsfrei systematisch inventarisiert und das Denkmalverzeichnis des Landes führt,
5. denkmalfachliche Stellungnahmen und Gutachten weisungsfrei erstellt,
6. Kulturdenkmäler wissenschaftlich untersucht und damit zur Erforschung der Landesgeschichte beiträgt,
7. einheitliche Maßstäbe und fachliche Standards im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege für das Land unter Einbeziehung des Hessischen Landesdenkmalrates entwickelt,
8. Steuerungsaufgaben für die Bescheinigungsbehörden nach § 7i Abs. 2 Satz 1 und § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes übernimmt, um eine einheitliche Bescheinigungspraxis im Land sicherzustellen,
9. das Archäologische Landesmuseum Hessen betreibt,
10. zur fachgerechten Sicherung und Verwaltung, zur wissenschaftlichen Erforschung sowie zur musealen Präsentation der im Landeseigentum stehenden Bodendenkmäler ein Zentraldepot und eine Restaurierungswerkstatt unterhält,
11. systematische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit leistet, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hessischer“ vor dem Wort „Landesdenkmalrat“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Obersten Denkmalschutzbehörde wird der Hessische Landesdenkmalrat gebildet. Der Hessische Landesdenkmalrat berät die Oberste Denkmalschutzbehörde und soll bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.“

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Hessischen Landesdenkmalrat sollen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie

1. Kunstgeschichte,
 2. Archäologie,
 3. Architektur,
 4. Städtebau,
 5. Geschichte,
 6. Kulturwissenschaften und
 7. bildende Künste
- angehören.“

d) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Ihm sollen ferner je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Museumsverbandes Hessen,
2. des Hessischen Instituts für Landesgeschichte,
3. der Hochbauverwaltung des Landes Hessen,
4. der evangelischen Kirchen,
5. der katholischen Kirche,
6. des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen,
7. der Kommunalen Spitzenverbände,
8. der Verbände der hessischen Haus- und Grundeigentümerinnen und -eigentümer,
9. der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
10. der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern,
11. des Hessischen Industrie- und Handelskammertages und
12. der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.“

e) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

f) Im neuen Abs. 5 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

g) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Oberste Denkmalschutzbehörde erlässt im Benehmen mit dem Hessischen Landesdenkmalrat eine Geschäftsordnung für den Hessischen Landesdenkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Hessische Landesdenkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.“

h) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.

8. In § 7 Abs. 2 wird als neuer Satz 4 angefügt:

„Satz 1 bis 3 sind auf die Denkmalfachbehörde entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass kein Benehmen herzustellen ist.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Denkmalschutzbehörden“ durch „Denkmalbehörden“ ersetzt und danach ein Semikolon und das Wort „Militärgelände“ angefügt.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in den Fällen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Denkmalfachbehörde im Genehmigungsverfahren nicht nach § 21 Abs. 1 beteiligt ist.“

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Prüfung der Zustimmungsfähigkeit von Maßnahmen

1. an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen stehen,
2. an Patronatsbauten, die der Patronatsverpflichtung unterfallen, sowie
3. an Kulturdenkmälern auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände),

sowie die Erteilung der Zustimmung für diese Maßnahmen ist die Denkmalfachbehörde zuständig. Hält die Denkmalfachbehörde eine Maßnahme nach Satz 1 nicht für zustimmungsfähig, entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde.“

d) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Ist die Denkmalfachbehörde als zuständige Denkmalbehörde nach Abs. 2 tätig, stehen ihr die Befugnisse zu, die dieses Gesetz den Unteren Denkmalschutzbehörden eröffnet. § 13 Abs. 2 und die §§ 14, 26 und 27 finden auf Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen keine Anwendung. Auf Militärgelände liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Kulturdenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse.

(4) Die Denkmalfachbehörde kann die Zuständigkeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 durch Verwaltungsvereinbarung, die auch die Beteiligung der Denkmalfachbehörde regelt, mit Zustimmung der Obersten Denkmalschutzbehörde auf Behörden im Geschäftsbereich der Obersten Denkmalschutzbehörde übertragen, die Kulturdenkmäler des Landes Hessen oder des Bundes verwalten und über die erforderliche fachliche Qualifizierung verfügen. Abs. 3 gilt entsprechend.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ ein Semikolon und die Wörter „dabei liegen die Belange der erneuerbaren Energien bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im überragenden öffentlichen Interesse“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Nähere regelt die Oberste Denkmalschutzbehörde in einer Verwaltungsvorschrift.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ ein Semikolon und die Wörter „sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Erteilung der Zustimmung die Denkmalfachbehörde zu beteiligen; hinsichtlich des Verfahrens gilt § 21.“

c) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Abweichend von § 70 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung gilt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde nach Abs. 3 Satz 2 als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde verweigert wird.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

e) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Unteren Denkmalschutzbehörden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz gilt das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).“

11. § 10 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten des Denkmalverzeichnisses werden über geeignete, öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsmittel bereitgestellt.“

12. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Gemeinden sind gegenüber der Denkmalfachbehörde verpflichtet, die für die Unterrichtung nach Satz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen in Gesamtanlagen, die weder das äußere Erscheinungsbild noch die für den Erhalt des Kulturdenkmals erforderliche Substanz betreffen; diese bedürfen keiner Genehmigung.“

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Maßnahmen von der Genehmigungspflicht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung auszunehmen. Von der Genehmigungspflicht werden durch die Rechtsverordnung Maßnahmen ausgenommen, die regelmäßig bei einer Vielzahl von Kulturdenkmälern vorgenommen werden und deren Vornahme geringe Auswirkungen auf die Substanz oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals hat. Das Erfordernis der vorherigen Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Bescheinigungsbehörde nach §§ 7i, 10f, 11b und 10g des Einkommensteuergesetzes zur Erlangung einer steuerlichen Grundlagenbescheinigung bleibt durch die Genehmigungsfreistellung einer Rechtsverordnung nach Satz 1 unberührt.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Eine Maßnahme in einer Gesamtanlage ist außerdem zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

e) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Im Einzelfall können die Unteren Denkmalschutzbehörden mit Zustimmung der Denkmalfachbehörde mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer zur Pflege des Kulturdenkmals durch öffentlich-rechtlichen Vertrag anstelle einer Genehmigung nach den Abs. 1 bis 4 zulässige Maßnahmen festlegen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Kulturdenkmäler im Eigentum einer Gemeinde, soweit deren Untere Denkmalschutzbehörde für die Genehmigung zuständig ist.“

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

14. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wechselt das Eigentum an einem Kulturdenkmal, so haben die bisherigen Eigentümer den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Pflicht nach Satz 1 haben die neuen Eigentümer, wenn der Eigentumswechsel durch den bisherigen Eigentümer nicht mehr angezeigt werden kann.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Das Schriftformerfordernis entfällt in einem von der Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren, welches auf einer vom Land Hessen entwickelten technischen Lösung basiert. Die Denkmalschutzbehörde kann bestimmen, dass ausschließlich dieses elektronische Verfahren zu nutzen ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Denkmalschutzbehörde hat nach Eingang des Antrags binnen eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Werden innerhalb eines Monats keine Nachforderungen gestellt, gilt der Antrag als vollständig. Die Denkmalschutzbehörde kann den Antrag zurückweisen, wenn er so unvollständig ist, dass er nicht bearbeitet werden kann. Im Übrigen fordert die Denkmalschutzbehörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auf, den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen oder sonstige erhebliche Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Der Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages nach Abs. 1 ist unter Angabe des Datums zu bestätigen. Die in diesem Absatz genannten Mitteilungen sind schriftlich, in Textform oder im elektronischen Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 zu machen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages zu entscheiden; die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

e) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

f) Abs. 8 wird aufgehoben.

16. Nach § 20 wird als neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

Beteiligung der Denkmalfachbehörde am Genehmigungsverfahren

(1) Das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde ist einzuholen bei

1. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bei UNESCO-Welterbestätten, soweit diese Kulturdenkmäler nach § 2 sind,
2. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern, für die eine Bundes- oder Landesförderung beantragt werden soll,
3. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 2,
4. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, wenn die Maßnahme einer gesteigerten fachlichen Begleitung aufgrund des herausragenden Quellenwertes des Kulturdenkmals oder aufgrund der prägenden Wirkung des Kulturdenkmals für Gesamtanlagen oder Kulturlandschaften bedarf oder
5. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, wenn die Maßnahme einer gesteigerten fachlichen Begleitung aufgrund der Komplexität der beantragten Maßnahme bedarf.

Beabsichtigt die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde nach Satz 1 abzuweichen oder besteht Uneinigkeit unter den Denkmalbehörden über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1, ist die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen.

(2) Soweit nicht bereits ein Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vorliegt, ist bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Benehmen der Denkmalfachbehörde einzuholen. Will die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen, kann die Denkmalfachbehörde verlangen, dass der Vorgang der Obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird.

(3) Im Übrigen ist die Denkmalfachbehörde anzuhören bei Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 sowie bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 3 von herausragendem historischen Quellenwert. Die Denkmalfachbehörde äußert sich dabei zu dem durch die Untere Denkmalschutzbehörde übersendeten Entscheidungsvorschlag schriftlich, in Textform oder im elektronischen Verfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 2.

(4) Die Beteiligung der Denkmalfachbehörde entfällt in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3, soweit die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde eine abweichende Vereinbarung abschließen. Die fachliche Qualifizierung und personelle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörde muss Gewähr dafür bieten, dass die so übertragene Zuständigkeit fachgerecht erfüllt werden kann.“

17. Der bisherige § 21 wird zu § 22.

18. Der bisherige § 22 wird zu § 23.

19. Der bisherige § 23 wird aufgehoben.

20. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder in Grabungsschutzgebieten“ gestrichen.

21. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit

1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt oder
2. ein Kulturdenkmal wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann.“

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2, § 22 oder § 23 Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 oder § 23“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6 wird das Wort „beweglichen“ gestrichen.
- cc) In Nr. 7 und 8 wird jeweils die Angabe „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.
- dd) In Nr. 9 wird die Angabe „§ 21“ durch „§ 22“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ee) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ff) Als Nr. 11 wird angefügt:

„11. den Vorschriften einer nach § 31 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch „fünfhunderttausend“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 18 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Wörter „fünf Millionen“ ersetzt.

23. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 18 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und werden nach dem Wort „insoweit“ die Wörter „für die Kirchen“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Veräußerungen von und Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 an kircheneigenen Kulturdenkmälern sind entsprechend der in Satz 1 genannten Verträge nur im Benehmen mit den Stellen der Staatlichen Denkmalpflege vorzunehmen. Die für dieses Benehmen zuständige staatliche Stelle ist in Abweichung von § 8 Abs. 1 Satz 1 die Denkmalfachbehörde. Bei absehbarer fehlender Übereinstimmung ist auf Bitte der Denkmalfachbehörde stattdessen das Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde herzustellen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Entscheidungen und Mitwirkungsakten der Denkmalbehörden sind bei kircheneigenen Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, die von den Leitungen der Religionsgemeinschaften festgelegten religiösen Belange vorrangig zu berücksichtigen.“

24. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Rechtsverordnungen; besonderer Schutz bei Katastrophen

(1) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Erfassung der Kulturdenkmäler nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1, 3 und 4,
2. Form und Führung des Denkmalverzeichnisses und seiner Auszüge nach § 10 Abs. 1 Satz 1,
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2, § 12 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2,
4. die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nach §§ 20, 21 und § 23.

(2) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz von Kulturdenkmälern für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer verpflichtet werden,

1. den Aufbewahrungsort von beweglichen Kulturdenkmälern zu melden,
2. bewegliche Kulturdenkmäler zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde abzuliefern,
3. die wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentation, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden.

Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungspflicht vorgesehen wird, ist anzuordnen, dass die abgelieferten beweglichen Kulturdenkmäler unverzüglich der oder dem Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Kulturdenkmäler nicht mehr erforderlich ist.“

25. Nach § 31 wird als § 32 eingefügt:

„§ 32**Evaluierung**

Die für den Denkmalschutz zuständige Ministerin oder der für den Denkmalschutz zuständige Minister unterrichtet den Hessischen Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Hessischen Denkmalschutzgesetz vom 22. Juni 2026 über die Anwendung des Gesetzes.“

26. Nach § 32 wird als neuer § 33 eingefügt:

„§ 33**Einschränkung von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes werden die informationelle Selbstbestimmung nach Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen durch § 11 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen durch § 16 Abs. 2 eingeschränkt. Die Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen wird durch die Regelungen dieses Gesetzes in § 18 Abs. 1 und Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 ausgestaltet.“

27. Der bisherige § 32 wird zu § 34.

Artikel 2**Einschränkung von Grundrechten**

Durch Art. 1 Nr. 12 (§ 11 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes), durch Art. 1 Nr. 14 (§ 19 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes) und durch Art. 1 Nr. 24 (§ 31 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes) wird die informationelle Selbstbestimmung nach Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen eingeschränkt. Durch Art. 1 Nr. 13 (§ 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz), durch Art. 1 Nr. 20 (§ 25 Hessisches Denkmalschutzgesetz), Art. 1 Nr. 21 (§ 26 Hessisches Denkmalschutzgesetz) und Art. 1 Nr. 24 (§ 31 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes) wird die Eigentumsgarantie nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen ausgestaltet.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 22. Juni 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Gremmels

Hessische Staatskanzlei

